

Marktsatzung der Stadt Gescher

⁽¹⁾ incl. 1. Änderungssatzung v. 30.03.2012)

⁽²⁾ incl. 2. Änderungssatzung v. 23.04.2015)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S.539), in Kraft getreten am 22. November 2011.), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), § 22 neu eingefügt durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.394), in Kraft getreten am 18. Juli 2009 und § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341) hat der Rat der Stadt Gescher am 21.12.2011 folgende Marktsatzung beschlossen:

Ort, Zeit und Dauer

§ 1

Märkte

Die Stadt Gescher betreibt folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

- Wochenmärkte
- Krammärkte
- (Jahrmärkte) Kirmes

§ 2 ^{1; 2}

Ort, Zeit und Dauer

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag in der Zeit von 8:00 – 12:30 Uhr im Straßendreieck Hauptstraße / Katharinenstraße in Höhe der Skulptur „Wurstaufholer“ statt.
- (2) Fällt der Donnerstag auf einen Feiertag, so wird der Wochenmarkt auf Mittwoch vorverlegt.
- (3) Der Krammarkt findet an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 8:00 – 12:30 Uhr im Straßendreieck Hauptstraße / Katharinenstraße in Höhe der Skulptur „Wurstaufholer“ in räumlichem Anschluss an den Wochenmarkt statt.
- (4) Der Krammarkt findet am ersten Donnerstag im Monat statt.
- (5) Die Stadt Gescher kann den Wochen- und Krammarkt jederzeit aus besonderem Anlass verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeit anders festsetzen.
- (6) Im Falle einer Verlegung finden die Märkte auf und im Umfeld des Rathausvorplatzes statt. Sollte dies zum Zeitpunkt der Markttermine nicht möglich sein, ist ein anderer geeigneter Standort zu wählen.
- (7) Eine Frühjahrskirmes findet auf dem Teilstück Lindenstraße zwischen Eschstraße und Westerkamp, in der verkehrsberuhigten Zone Innenstadt von der Einmündung Lindenstraße/Armlandstraße bis zum Kirchplatz statt.

- (8) Die Frühjahrskirmes findet freitags von 14:00 – 22:00 Uhr, samstags von 11:00 – 22:00 Uhr und sonntags von 11:00 – 22:00 Uhr statt.
- (9) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Kirmesveranstaltung abzusagen, wenn sich 3 Monate vor dem Kirmetermin eine deutliche Unterbelegung der zur Verfügung stehenden Flächen abzeichnet.

Gegenstände des Wochen-, Krammarktes

§ 3

Marktwaren

- (1) Es dürfen auf dem Wochenmarkt folgende Warenarten angeboten werden:
 - a. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist unzulässig.
 - b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
- (2) Es dürfen auf dem Krammarkt folgende Warenarten angeboten werden:
 - a. Haushaltwaren wie Porzellan, Keramik, Holzwaren, Glaswaren etc.
 - b. Kurzwaren
 - c. Textilien, mit Ausnahme von gebrauchten Textilien
 - d. Artikel der Neuheitenverkäufer
 - e. Modeschmuckartikel
 - f. Blumen und Floristikartikel

Nicht zugelassen sind: Teppiche, Bodenbeläge, Schuhe und lebende Tiere

- (3) Auf Antrag kann die Stadt Gescher über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

Marktordnung

§ 4

Standplätze

- (1) Die Marktorte nach § 2 werden, soweit möglich, in Marktbereiche aufgeteilt.

- (2) Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Marktstände werden den Marktbesuchern von der Marktaufsicht zugewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Marktkriterien zu beachten:
 - vorhandene Platzkapazitäten
 - Berücksichtigung bekannter und bewährter Händler
 - Berücksichtigung ortsansässiger Händler
 - ggf. Ablehnung von Bewerbern mit annähernd gleichem Angebot, wie andere Händler
 - Wahrung reeller Zulassungschancen für Neubewerber
- (3) Die eigenmächtige Wahl sowie das Tauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an andere ist nicht gestattet. Weiterhin ist die Änderung bzw. Erweiterung des Warenangebots und eine Ausdehnung der Verkaufsfläche nur mit Genehmigung der Marktaufsicht möglich.
- (4) Die Marktaufsicht kann über Standplätze, die bis 08:00 Uhr nicht besetzt sind, anderweitig verfügen.

§ 5

Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Gescher.
- (2) Den Anordnungen der Stadt Gescher haben die Marktbesucher (Markthändler, Kunden und sonstige Besucher) unverzüglich Folge zu leisten. Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (3) Die Markthändler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht über ihre Person auszuweisen.
- (4) Wer den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann für den betreffenden Tag vom Markt ausgeschlossen werden. Wer den Marktfrieden wiederholt stört, kann von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen werden.

§ 6

Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen nicht vor 06:00 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14:30 Uhr – am 24.12. und 31.12. um 13:00 Uhr – von den Marktflächen wieder entfernt sein.
- (2) Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochen- bzw. Krammarktes abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu entladen bzw.

zu beladen und von den öffentlichen Straßenflächen zu entfernen. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Marktaufsicht im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (3) Das Abstellen der Lieferfahrzeuge auf den freien Flächen des Wochenmarktes ist nicht gestattet.
- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

§ 7

Verkehrsregelungen auf den Marktflächen

- (1) Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Die Marktaufsicht kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen während der Marktzeiten durch Fahrzeuge kann die Marktaufsicht in Ausnahmefällen gestatten.

§ 8

Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene

- (1) Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Abfall ist umgehend in geschlossenen Abfallbehältern oder Müllsäcken aufzubewahren und von jedem Markthändler selbst einer fachgerechten Entsorgung zu übergeben.
- (2) Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.
- (3) Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z. B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten, usw.) austreten. Das Entsorgen von Schmutzwasser und fetthaltigen Abwässern darf nur über einen Fettabscheider geschehen.
- (4) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz sofort zu reinigen. Leergut (Kisten, Kartons, usw.) sowie Abfälle dürfen auf dem Markt nicht zurückgelassen werden. Es ist verboten, Abfälle jeglicher Art von außen in den Marktbereich zu bringen.
- (5) Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren, auch an der Leine, ist untersagt. Diese Vorschrift gilt nicht für Blindenhunde.

- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches, der Lebensmittelhygieneverordnung und des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Haftungsregelungen

- (1) Ordnet die Stadt Gescher aus besonderem Grund das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbesckickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbesckicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbesckickern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbesckicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.
- (4) Die Marktbesckicker sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktordnung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§10

Versorgung

- (1) Die Stadt Gescher stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung der Markthändler mit Strom zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluss. Die Lieferung erfolgt gegen Kostenersatz. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung ist jeder Markthändler selbst verantwortlich.
- (2) Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt Gescher von der Lieferung.

Wochenmarktgebühren

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze oder sonstiger städtischer Flächen zu Marktzwecken oder ähnlichen Sonderveranstaltungen erhebt die Stadt Gescher eine Gebühr – Standgeld -. Kosten für den Anschluss und Verbrauch von Strom sind für den Wochen- und Krammarkt in dieser Gebühr enthalten.

§ 12

Gebührensschuldner

Zur Zahlung des Standgeldes ist verpflichtet, wer die Benutzung eines Standplatzes beantragt hat oder wem die Benutzung unmittelbar zugute kommt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13^{1; 2}

Gebührenberechnung

Das Standgeld richtet sich nach der Größe der in Anspruch genommenen Grundfläche. Jeder angefangene qm wird voll berechnet. Die Gesamtgebühren werden auf volle Euro aufgerundet.

<u>Standort</u>	<u>„Wurstaufholer“</u>	<u>„Rathausvorplatz“</u>
auf Wochenmärkten je qm	0,50 €	0,60 €
mindestens jedoch	5,00 €	10,00 €
auf Krammärkten je qm	1,00 €	1,30 €
mindestens jedoch	10,00 €	15,00 €

Eine Gebührenbefreiung kann Benutzern gewährt werden, deren Standplatz ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Auf 3-tägigen Kirmesveranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Verkaufsgeschäfte aller Art	je qm	2,85 Euro
	mindestens jedoch	20,00 Euro
b) für alle übrigen Geschäfte (Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte, Ausspielungen, Schießhallen u.ä.)	je qm	2,85 Euro
	mindestens jedoch	20,00 Euro

§ 14

Fälligkeit, Zahlung

Das Standgeld ist im Voraus zu entrichten. Es wird gegen Quittung an den diensthabenden Marktmeister gezahlt. Die Quittung ist während der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktmeister vorzuzeigen. Wahlweise kann eine Lastschriftermächtigung für das Standgeld erteilt werden.

Wird die zugewiesene Fläche nur teilweise bzw. zeitweise benutzt, so begründet das keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühr.

Eine Aufrechnung der Gebührensschuld mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt Gescher ist ausgeschlossen.

§ 15

Konventionalstrafe

- (1) Bei Nichtinanspruchnahme oder vorzeitigem Räumen des zugewiesenen Platzes auf den Wochen- und Krammärkten ist über die in § 16 enthaltene Regelung hinaus eine Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte der jeweiligen Standgebühr, mindestens jedoch in Höhe von 50 € an die Stadt Gescher zu zahlen.
- (2) Sind die Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes erfüllt, hat der Beschicker die Vertragsstrafe nur dann nicht zu erbringen, wenn er nachweist, dass er die Nichtinanspruchnahme oder das vorzeitige Räumen des zugewiesenen Platzes nicht zu vertreten hat und er dies der Stadt Gescher sogleich schriftlich mitgeteilt hat. Unterbleibt eine Mitteilung, ist die Vertragsstrafe zu erbringen.
- (3) Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Jedoch wird die Vertragsstrafe auf derartige Ansprüche angerechnet.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Eintausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (3) Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Inkrafttreten

Die vorstehende Marktsatzung der Stadt Gescher tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Gescher, beschlossen am 24. Oktober 2001, außer Kraft.